

Rotterdam, Rosendaal, Sas van Gent, Simpelveld, Terneuzen, Tilburg, Utrecht, Valkenswaard, Veldzicht, Venlo, Vlissingen, Vernoehout, Winschoten, Winterswyk, Wyck (Maastricht), Zevenar, Zutphen und Zwolle;

b) ferner die Komptoire:

Gendringen, Kerkrade, Kotten, Baals, Veldzycht (Zzendyke) und Vernoehout.

Berlin, den 20. Dezember 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. d. M. den nachstehenden Bestimmungen über die Gewährung einer Zollbegünstigung beim Schälen von Erdnüssen die Zustimmung erteilt.

Berlin, den 25. Dezember 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Bestimmungen

über die Gewährung einer Zollbegünstigung beim Schälen von Erdnüssen.

1. Ungeschälte Erdnüsse dürfen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unverzollt zur Schälung auf Delfabriken, welche innerhalb des Zollgebiets gelegen sind, in der Art abgelassen werden, daß der Eingangszoll nur von 73 Prozent des Bruttogewichts der zur Fabrik gelangenden Nüsse erlegt zu werden braucht.
2. Sofern nach Ausweis der Geschäftsbücher und nach den Erhebungen der mit der Ueberwachung der betreffenden Delfabriken betrauten Beamten der wirkliche Schälverlust mehr als 27 Prozent des Gesamtgewichts betragen hat, kann von der Direktivbehörde ein Zollnachlaß über diesen Satz hinaus bis zu 30 Prozent bewilligt werden.
3. Die zur Delfabrik abzulassenden Erdnüsse sind zur Schälung zu deklariren. Hierauf ist das Bruttogewicht und der nach Abzug des in Ziffer 1 genannten Prozentsatzes sich berechnende Zollbetrag festzustellen und für letzteren Sicherheit zu leisten. Demnächst werden die Erdnüsse ohne weitere Kontrolle der Schälung zur Fabrik abgelassen. Indessen kann die Zeitdauer der Schälung der einzelnen Posten nach Bedürfnis von der Direktivbehörde vorgeschrieben werden.

Wenn die zur Schälung in der Delfabrik abgelassenen Erdnüsse zu diesem Zweck nicht verwendet, sondern ohne vorherige Nachzahlung des für den Zweck der Schälung nach der Bestimmung in Ziffer 1 an den Gefällen erlassenen Betrags anderweit ungeschält verwendet oder veräußert werden, so tritt neben der gesetzlichen Strafe der Verlust der Vergünstigung ein.

4. Die endgültige Berechnung und Entrichtung des Eingangszolls erfolgt nach näherer Anordnung der Direktivbehörde jährlich zweimal; auch ist jährlich eine amtliche Bestandesrevision vorzunehmen. Nach jeder Bestandesrevision ist das Lagerkonto durch An- oder Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestande in Uebereinstimmung zu bringen; die Fehlmengen sind zu verzollen. Für die Zollabrechnung und die Bestandesrevision finden die bezüglichlichen Vorschriften des §. 16 des Privatlagerregulativs sinngemäße Anwendung.

Eine Freischreibung vom Eingangszoll erfolgt nur bezüglich solcher Mengen von den in der betreffenden Delfabrik geschälten Erdnüssen, welche nach Bestellung bei demselben Amt, bei welchem die Abfertigung zur Fabrik und die Anschreibung des Eingangszolls stattgefunden hat, auf eine öffentliche oder private Niederlage unverzollter Waaren gebracht oder auf ein dem Inhaber einer Delmühle bewilligtes Zollkonto für ausländische Delfrüchte angeschrieben beziehungsweise unter zollamtlicher Kontrolle nach dem Auslande ausgeführt oder mit Begleitschein versendet werden.

Wenn Erdnüsse in der Delfabrik verloren gehen oder vernichtet werden, so erwächst hieraus dem Fabrikbesitzer kein Anspruch auf Erlass des darauf haftenden Eingangszolls.

5. Die Zollbehörde hat sich von der Art des Betriebs in den betreffenden Delfabriken in fortwährender Kenntniß zu erhalten.

Die Fabrikbesitzer sind verpflichtet, über den Zu- und Abgang von Erdnüssen nach Anleitung der Zollbehörden ein übersichtliches Konto zu führen und sowohl dieses wie auch ihre übrigen Betriebs- und sonstigen Geschäftsbücher der Zollbehörde jederzeit zur Einsicht zu stellen. Ebenso haben dieselben genaue Angaben über die Fabrikationsanlage und die Art des Betriebes zu machen und von allen etwa eintretenden Veränderungen in den Betriebseinrichtungen vor deren Eintritt der Zollbehörde Anzeige zu erstatten.

6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen etwaige andere, besonders erlassene Verwaltungsvorschriften werden, falls nicht die Hinterziehungsstrafe einzutreten hat, mit Ordnungsstrafe gemäß §. 152 des Vereinszollgesetzes geahndet.

3. V e r s i c h e r u n g s - W e s e n .

Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1894 auf Grund des §. 136 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) Abänderungen der Vorschriften über die Einziehung der von den Rhedern für die Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute zu entrichtenden Beiträge (Bekanntmachung vom 24. November 1890, Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 361) beschlossen hat, werden diese Vorschriften in ihrer neuen Fassung nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. Dezember 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

V o r s c h r i f t e n ,

betreffend die Einziehung der von den Rhedern für die Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute zu entrichtenden Beiträge.

(§. 136 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzbl. S. 97.)

Vom 20. Dezember 1894.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Für Schiffer und sonstige Seeleute, welche nicht angemustert werden, sowie für diejenigen Seeleute, welche, ohne angemustert zu sein, auf Seeschiffen beschäftigt werden, erfolgt die Entrichtung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung durch Verwendung von Quittungskarten und Marken nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97).

Dasselbe gilt für die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses seitens der Seeleute.

Bei Schiffen ist von der Verwendung von Quittungskarten und -Marken abzusehen, wenn der Rheder mit Zustimmung des Schiffers der Versicherungsanstalt des Heimathhafens gegenüber die Verpflichtung übernimmt, die Beiträge für die Schiffer in gleicher Weise wie für die angemusterten Seeleute (Ziffer 2 ff.) zu entrichten. Die Versicherungsanstalten sind befugt, hinsichtlich der für solche Schiffer beizubringenden Ausweise über Personalien, Dienstverhältniß und dergleichen besondere Vorschriften zu erlassen.

